



An alle Erziehungsberechtigten unserer Schüler/innen
der 10. Klassen

Neuss, 29.08.2018

Information über mögliche Schulabschlüsse in der Sekundarstufe I und Berechtigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informiere ich Sie über Schulabschlüsse und Berechtigungen, die Ihre Tochter/Ihr Sohn an der Realschule erreichen kann.

1. Es werden an den Realschulen folgende Abschlüsse vergeben:

- a) ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertiger Abschluss
- b) ein dem Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss
- c) der mittlere Schulabschluss (früher Fachoberschulreife genannt).

2.

Zusätzlich zum mittleren Schulabschluss kann – wenn bestimmte Leistungen erbracht wurden (s.u.), die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (der sogenannte Qualifikationsvermerk) erreicht werden.

3.

Erworbene Abschlüsse werden grundsätzlich nur auf einem Abschlusszeugnis vermerkt (nicht also z.B. bei der Versetzung von Klasse 9 in Klasse 10). Außerdem wird stets nur der höchste erreichte Abschluss bescheinigt. Beachten Sie bitte, dass die Schule keine schriftlichen Benachrichtigungen („Blaue Briefe“) versenden muss, falls ein angestrebter Abschluss aufgrund der bisherigen Leistungen möglicherweise nicht erreicht werden wird.

4. Bedingungen für den Erwerb der einzelnen Abschlüsse

a) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 9:

Die Realschule vergibt mit der Versetzung in die Klasse 10 automatisch einen dem **Hauptschulabschluss nach Klasse 9** gleichwertigen Abschluss, außer in den Fällen, in denen die Versetzung nur aufgrund eines Formfehlers (nicht angemahnte Minderleistung) ausgesprochen wurde.

Nicht versetzten Schüler/innen wird ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertiger Abschluss zuerkannt, wenn am Ende der 9. Klasse die Leistungen

- in höchstens einem der Fächer Deutsch und Mathematik mangelhaft sind und in höchstens einem weiteren Fach eine mangelhafte (oder ungenügende) Leistung vorliegt oder
- in Mathematik und Deutsch mindestens ausreichend und die Leistungen in höchstens zwei der übrigen Fächer mangelhaft oder einmal mangelhaft und einmal ungenügend sind.

Leistungen in der 2. Fremdsprache spielen bei der Zuerkennung des Hauptschulabschlusses keine Rolle.

b) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss werden in einem Abschlussverfahren erworben, wobei die schriftlichen Prüfungsaufgaben landeseinheitlich gestellt werden.

c)

Die Realschule vergibt Schüler/innen am Ende der 10. Klasse einen dem **Hauptschulabschluss nach Klasse 10** gleichwertigen Abschluss, wenn auf dem Zeugnis am Ende der 10. Klasse

- in den Fächern Deutsch und Mathematik und in den Lernbereichen Naturwissenschaften (Gesamtnote aus Biologie, Physik und Chemie) und Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde und Politik) insgesamt höchstens eine Leistung mangelhaft ist. In den „übrigen Fächern“ darf höchstens eine mangelhafte oder ungenügende Leistung hinzukommen, oder
- in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre mindestens ausreichende Leistungen und in den übrigen Fächern höchstens zwei nicht ausreichende Leistungen (max. eine mangelhafte und eine ungenügende Leistung) sind.

Die Leistungen in der 2. Fremdsprache (Französisch) spielen bei der Zuerkennung des Hauptschulabschlusses keine Rolle. Eine Nachprüfung für die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 ist möglich, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die o.g. Bedingung erfüllt würde. Allerdings ist eine Nachprüfung nicht möglich in Deutsch, Mathematik und Englisch (= Fächer mit Prüfungen im Abschlussverfahren) und nicht in Fächern, die zum Ausgleich von Minderleistungen herangezogen werden sollen.



d)

Die Realschule vergibt Schüler/innen am Ende der 10. Klasse den mittleren Schulabschluss, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

(Die Fächer der Realschule werden in zwei Fächergruppen eingeteilt: Zur Fächergruppe I zählen Deutsch, Mathematik, Englisch und das Fach des Wahlpflichtbereichs (= 4. Klassenarbeitsfach), zur Fächergruppe II gehören alle übrigen Fächer)

Bedingungen für den mittleren Schulabschluss:

In höchstens einem Fach der Fächergruppe I darf eine Leistung mangelhaft sein, aber nur dann, wenn in einem anderen Fach der Fächergruppe I mindestens eine befriedigende Leistung erzielt wurde. Höchstens eine Leistung in den übrigen Fächern darf zusätzlich noch mangelhaft (oder ungenügend) sein. Eine Nachprüfung zur Erlangung dieses Abschlusses ist möglich, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die o.g. Bedingung erfüllt würde. Allerdings ist eine Nachprüfung nicht möglich in Deutsch, Mathematik und Englisch (= Fächer mit Prüfungen im Abschlussverfahren) und nicht in Fächern, die zum Ausgleich von Minderleistungen herangezogen werden sollen.

e)

Darüber hinaus kann Schüler/innen, die den mittleren Schulabschluss erworben haben, die **Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe** zuerkannt werden, wenn in allen Fächern befriedigende oder bessere Leistungen vorliegen.

Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch müssen durch mindestens gute Leistungen in einem der anderen dieser drei Fächer ausgeglichen werden.

Bis zu zwei ausreichende und eine weitere höchstens mangelhafte Leistung in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

Eine Nachprüfung zur Erlangung des Qualifikationsvermerks ist dann zulässig, wenn die Anforderung nur in einem einzigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurde. Allerdings ist eine Nachprüfung ausdrücklich nicht möglich, um eine Minderleistung in einem anderen Fach auszugleichen, sie ist weiterhin nicht möglich in einem Prüfungsfach im Rahmen des Abschlussverfahrens (Deutsch, Mathematik, Englisch).

f)

Das eigentliche Abschlussverfahren zur Erlangung des Hauptschulabschlusses nach Kl. 10 und für den mittleren Schulabschluss:

- I. Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen gem. § 28 APO-SI
 - in Deutsch, Mathematik und Englisch auf den schulischen Leistungen in der gesamten Klasse 10 sowie auf den entsprechenden Prüfungen im Rahmen des Abschlussverfahrens
 - in den übrigen Fächern auf den schulischen Leistungen im zweiten Halbjahr der Klasse 10.
- II. Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz (§ 29)
 - Die Prüfungen werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik schriftlich im Rahmen des Abschlussverfahrens abgelegt; weichen jedoch die Vornote und die Prüfungsnote erheblich voneinander ab, findet u.U. zusätzlich eine mündliche Prüfung statt.
 - Das Schulministerium bestimmt den landeseinheitlichen Termin für die schriftlichen Prüfungen und den Zeitraum für die mündliche Prüfung.
 - Über die Vergabe des Abschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe entscheidet die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz.
- III. Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote (§ 30)
 - In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch setzt der Fachlehrer die Vornote fest. Diese beruht auf den Leistungen seit Beginn der Klasse 10.
 - Jede Prüfungsarbeit wird mit einer Note bewertet (Prüfungsnote).
 - Die Abschlussnote beruht je zur Hälfte auf der Vornote und auf der Prüfungsnote. Falls zusätzlich noch eine mündliche Prüfung stattfindet, wird auch diese mit einbezogen: Vornote: Prüfungsnote: mündliche Prüfung = 5:3:2.
- IV. Die schriftliche Prüfung (in D, M, E) (§ 31)
 - Das Schulministerium stellt landeseinheitliche Prüfungsaufgaben und bestimmt die Bearbeitungsdauer.
 - Die Prüfungsaufgaben beruhen auf den Unterrichtsvorgaben für die Schulformen der Sek. I.



Sie erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der 10. Klasse.

- Der Fachlehrer beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Schulministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Der Schulleiter beauftragt eine zweite Lehrkraft mit der Zweitkorrektur. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht der Schulleiter eine weitere Lehrkraft hinzu. In diesem Fall wird die Prüfungsnote im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.
- V. Weiteres Verfahren, falls die Vornote und die Prüfungsnote voneinander abweichen (§32):
- weichen sie um **eine** Notenstufe voneinander ab, bestimmt der Fachlehrer in Abstimmung mit dem Zweitkorrektor die Abschlussnote. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.
 - weichen sie um **zwei** Notenstufen voneinander ab, findet eine mündliche Prüfung nur statt, wenn der Schüler es wünscht,
 - in allen anderen Fällen, in denen die Vor- und Prüfungsnote voneinander abweichen, findet eine mündliche Prüfung statt.
- VI. Fachprüfungsausschüsse für die evtl. mündlichen Prüfungen (§33):
Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sind
- der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft (Vorsitz),
 - der Fachlehrer und
 - eine weitere von dem Schulleiter benannte Lehrkraft.
- VII. Mündliche Prüfung
- Dauer in der Regel 15 Minuten
 - Einzelprüfung
 - Der Fachlehrer stellt die Prüfungsaufgaben, die aus dem Unterricht der Klasse 10 erwachsen
 - Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss die Abschlussnote fest. Die Abschlusskonferenz kann die Abschlussnote nicht ändern.
- VIII. Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch
- Ein Schüler kann Prüfungen nachholen, die er wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit versäumt hat. In den anderen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.
 - Bei einem Täuschungsversuch gelten ähnliche Bestimmungen wie auch bei Klassenarbeiten und anderen zu erbringenden Leistungen.
- IX. Vom Schulministerium wurden für das Schuljahr 2018/19 folgende Termine für die zentralen Prüfungen am Ende der 10. Klasse festgelegt:
16. Mai 2019 (Deutsch), 21. Mai 2019 (Englisch) und 23. Mai 2019 (Mathematik)
Nachschreibetermine sind am 27. Mai 2019 (Deutsch), 29. Mai 2019 (Englisch) und am 4. Juni 2019 (Mathematik). Die Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten erfolgt am 17. Juni 2019. Die evtl. mündlichen Prüfungen beginnen am 24. Juni 2019.

Die Höchstverweildauer in der Sekundarstufe I beträgt 8 Jahre - einschließlich auch evtl. freiwilliger Wiederholungen – (§ 2 APO-SI).

Mit freundlichen Grüßen

Wehres, Schulleiter

Bitte abtrennen und an den Klassenleiter zurückgeben

Das Schreiben „Information über mögliche Abschlüsse in der Sekundarstufe I und Berechtigungen“ vom 29.08.2018 haben wir erhalten.

Name der Schülerin/des Schülers: _____ Klasse: _____
Bitte in Druckbuchstaben

Ort/Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten